

Neue Gebühren für amtliche Regelkontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung NRW

- Eine Information des Verbraucherschutzministeriums NRW -

Nach der EG-Verordnung Nr. 882/2004 können zur Deckung der Kosten für regelmäßige amtliche Kontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung Gebühren erhoben werden. Der Landesrechnungshof und der Landtag NRW haben die Landesregierung aufgefordert, diese Gebühren einzuführen. Diesen Auftrag hat die Landesregierung nun umgesetzt.

Seit dem 14. Mai 2016 müssen die zuständigen Kreisordnungsbehörden und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz für amtliche Regelkontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung sogenannte Überwachungsgebühren erheben.

Gründe

- Einführung einer verursacherbezogenen Kostentragung.
- Nachhaltige Gewährleistung einer angemessenen Dichte und Qualität amtlicher Kontrollen.
- Anpassung der amtlichen Überwachung an veränderte Rahmenbedingungen.
- Erhaltung und Steigerung der Effektivität der amtlichen Überwachung .
- Entlastung der öffentlichen Haushalte (Land/Kommunen).

Gebührenpflichtig sind nunmehr:

Die regelmäßigen amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen, die risikobasiert auf der Grundlage von § 39 Absatz 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung erfolgen.

Gebührenfrei sind nach wie vor:

- Planmäßige Entnahme von Probenahmen und deren Untersuchung.
- Kontrollen, die im Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan beschrieben sind.
- Maßnahmen zur Lageerhebung bei Lebensmittel- und Futtermittelkrisen.
- Die Mitteilung von Kontrollergebnissen.
- Beratungsgespräche oder Besprechungen vor Ort.

Wie hoch ist die Gebühr?

I. Kontrolltätigkeit **vor Ort** dauert **bis zu 60 Minuten**:

Gebühr: 57 € zzgl. 20 € Wegstreckenentschädigung. Gesamt: **77 €**

Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten sind hier nicht gebührenpflichtig.

II. Kontrolltätigkeit **vor Ort** dauert **länger als 60 Minuten**:

Gebühr für **1. Stunde** Kontrollzeit: **57 € zuzüglich**

Gebühr für weitere Kontrollzeiten **sowie** für erforderliche Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten **nach Zeitaufwand X Stundensatz** (15 Minuten-Takt)

zuzüglich

20 € Wegstreckenentschädigung¹

¹ Wird auf eine in der Überwachungsbehörde vorhandene Kosten- und Leistungsrechnung und deren Stundensätze auf Vollkostenbasis zurückgegriffen, entfällt die Berechnung der Wegstreckenentschädigung in den Fällen, in denen die Kontrolltätigkeit vor Ort länger als 60 Minuten dauert, da alle im Zusammenhang mit der Reisetätigkeit anfallenden Kosten mit dem Stundensatz abgegolten sind.

Auszug aus dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung:

Neue Tarifstellen

„23.0.4

Regelmäßige Überwachung

23.0. 4.1

Regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen nach § 39 Absatz 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Januar 2016 (BGBl. I S. 108) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Kontrollen nach den Tarifstellen 23.8.4, 23.8.6, 23.8.9, 23.8.11, 23.8.12, 23.8.14. Eine Gebühr für die regelmäßige Überprüfung von ortsveränderlichen Betriebsstätten wird nur erhoben bei Überprüfungen am Ort der Hauptbetriebsstätte.

23.0. 4.1.1

Durchführung einer regelmäßigen Überprüfung, die vor Ort einen Zeitumfang von 60 Minuten nicht überschreitet. Mit der Gebühr sind alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung erforderlichen Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten abgegolten.

Gebühr: Euro 57

23.0. 4.1.2

Durchführung einer regelmäßigen Überprüfung, die vor Ort einen Zeitumfang von 60 Minuten überschreitet

Gebühr: für die ersten 60 Minuten Euro 57, danach je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 23.0.1 bis 23.0.3 Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

23.0. 4.1.3

Wegstreckenentschädigung

Gebühr: Euro 20“

Die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Gebühren (Stand: 2014)

„Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für den

höheren Dienst	78 Euro
gehobenen Dienst	65 Euro
mittleren Dienst	57 Euro
einfachen Dienst	41 Euro.“

Verfügt die Überwachungsbehörde über eine eigene Kosten- und Leistungsrechnung wird auf die darin ermittelten Stundensätze abgestellt.

Die Stundensätze sind von der zuständigen Kreisordnungsbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen. Die jeweils aktuellen Stundensätze für das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz werden im Ministerialblatt und auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> veröffentlicht.